

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUUF 311-4701**  
7/1989 Düsseldorf, den 15.11.1989

---

Seite 2 - 34

Ordnung zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Wahlen der ständigen Kommissionen gemäß § 22 WissHG und die Wahlen der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum vom 15.11.1989

Seite 35 - 37

Ordnung für das Amt der Frauenbeauftragten vom 15.11.1989

Seite 38 - 41

Ordnung für die Bestellung der Frauenbeauftragten vom 15.11.1989



Ordnung zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Wahlen der ständigen Kommissionen gem. § 22 WissHG und die Wahlen der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum vom 15.11.1989

## Artikel I

Die Wahlordnung vom 29.04.1985 wird wie folgt neu gefaßt:

Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der Vertreter der anderen Gruppen gem. § 11 Abs. 2 Grundordnung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 19 Abs. 3 u. 4, 20 Abs. 5, 21 Abs. 5, 23 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3 und 29 Abs. 5 u. 6 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert am 15.03.1988 (GV.NW.S. 144) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Wahlordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### § 1 Geltungsbereich

1. Teil: Wahlen zum Konvent und Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlsystem

§ 5 Wahlkreise

§ 6 Wahlausschuß

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 7 Festlegung des Wahltermins

§ 8 Wahlbekanntmachung

§ 9 Auslage der Wählerverzeichnisse

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

§ 12 Abbruch und Wiedereinleitung des Wahlverfahrens

3. Abschnitt: Der Wahlgang

§ 13 Die Urnenwahl

§ 14 Die Briefwahl

§ 15 Die fehlerhafte Stimmabgabe

4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 16 Die Stimmenauszählung

§ 17 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat

§ 18 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 19 Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

§ 20 Die Zuordnung von Stellvertretern und vorläufigen Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

§ 21 Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Konvents, des Senats und der Fakultätsräte

§ 22 Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

§ 23 Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 24 Das Wahlprüfungsverfahren

§ 25 Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

2. Teil: Die Wahl des Rektors und der Prorektoren

§ 26 Das Nominationsverfahren für das Amt des Rektors

§ 27 Die Wahl des Rektors

§ 28 Nomination und Wahl der Prorektoren

3. Teil: Die Wahl der Dekane und Prodekane

§ 29 Die Wahlversammlung

§ 30 Die Wahl des Dekans und des Prodekans

4. Teil: Wahlen der geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

§ 31 Die Wahl des geschäftsführenden Leiters

5. Teil: Nachwahlen

§ 32 Nachwahlen

6. Teil: Die Bestellung der Vertreter der anderen Gruppen gem. § 11 Abs. 2 der Grundordnung

§ 33 Die Bestellung

§ 34 Die Durchführung einer Wahl, Wahlrecht

## § 1

### Geltungsbereich

Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. Wahlen zum Konvent,
2. Wahlen zum Senat,
3. Wahlen zu den Fakultätsräten,
4. Wahlen des Rektors und der Prorektoren,
5. Wahlen der Dekane und der Prodekane,
6. Wahlen der geschäftsführenden Leiter der Einrichtungen.

Sie regelt weiter die Bestellung der beratend Mitwirkenden in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der

Krankenversorgung.

1. Teil: Wahlen zum Konvent und Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

## § 2

### Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Konvents, des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht (Wahlrecht und Wählbarkeit) nur in einer Fakultät, einem Wahlkreis und nur in einer Gruppe ausüben. Ein Mitglied, das mehreren Fakultäten, Wahlkreisen bzw. Gruppen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, in welchem Bereich bzw. in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs. 3 WissHG). Andernfalls ordnet es der Wahlausschuß einem der Bereiche bzw. einer der Gruppen zu, denen es angehört.
- (3) Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.
- (4) Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Rechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

## § 3

### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat sind alle Mitglieder der Universität wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studenten, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

wahlberechtigt und wählbar.

- (3) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 45. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die Wählerverzeichnisse werden von der Verwaltung der Universität erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§ 9 WO), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

#### § 4

##### Wahlsystem

- (1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zu den Fakultätsräten erfolgen in der Gruppe der Professoren als Persönlichkeitswahl; für die übrigen Gruppen gilt Satz 1.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat in der Gruppe der Professoren jeder Wahlberechtigte soviele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig.
- (3) Den Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang zugeordnet. Bei Stimmengleichheit ermittelt der Wahlausschuß den Stimmenrang durch Losentscheid. Im Falle der Persönlichkeitswahl wird Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, kein Stimmenrang zugeordnet; sie bleiben bei der Zuteilung der Sitze außer Betracht.

#### § 5

##### Wahlkreise

- (1) Bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat bildet die Gesamtuniversität für jede Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Unbeschadet der Regelung des Satzes 1 können den Mitgliedern der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit zur Stimmabgabe je ein Wahllokal zugewiesen werden.

- (2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet -mit Ausnahme der Wahlen in der Gruppe der Professoren- jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Professoren werden die Fakultäten in die aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich ebenfalls aus Anlage 1.

## § 6

### Wahlausschuß

- (1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuß, dem als Mitglied ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.
- (2) Den Vorsitz im Ausschuß führt ein auf Vorschlag des Kanzlers hierzu vom Senat bestellter Jurist der Verwaltung der Universität.
- (3) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in hochschulöffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Wahlbewerber sein.
- (5) Der Wahlausschuß kann zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung der dienstlichen bzw. ausbildungsmäßigen Belange ehrenamtliche Wahlhelfer aus allen Gruppen heranziehen. Für diese gilt Absatz 4 entsprechend.

## 2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

### § 7

#### Festlegung des Wahltermins

Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen gesetzten Fristen.

### § 8

#### Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuß macht die Wahl 55 Tage (bei der Durchführung der ersten Wahlen nach dieser Ordnung 45 Tage) vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
5. eine kurze Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß ohne besonderen Nachweis seiner Wahlberechtigung nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist;
7. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen;
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen;
10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten,
11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind;
12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge
14. die Wahltage,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß im Eingangsbereich). Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang an den Anschlagtafeln der Dekanate der betreffenden Fakultäten. Überstücke der Wahlbekanntmachung werden nach Maßgabe der verwaltungsmäßigen Möglichkeiten im Universitätsbereich verteilt.

#### § 9

##### Auslage der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag an einem vom Wahlausschuß zu bestimmenden Ort zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 31. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

#### § 10

##### Wahlvorschläge

- (1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.
- (2) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge folgende Regelungen:
  1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.

2. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) einen für die Liste Verantwortlichen,
- b) Bezeichnung der Gruppe,
- c) ein kennzeichnendes Stichwort,
- d) Name, Vorname, Privatanschrift und -bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat- Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
- e) zusätzlich bei den Studenten die Matrikelnummer,
- f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

3. Jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

4. Die Listenvorschläge sind spätestens 31 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

(3) Im Falle der Persönlichkeitswahl gelten die Vorschriften des Absatzes 2 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Angaben im Wahlvorschlag beschränken sich auf die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben d) bis f) genannten Daten; bei den Wahlen zu den Fakultätsräten tritt die Angabe des vom Kandidaten vertretenen Faches hinzu.

## § 11

### Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

- (1) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge legt der Wahlausschuß in dem zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse bestimmten Raum zum Zwecke unverzüglicher Korrektur aus. Nach dem 25. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

- (2) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl ermittelt der Wahlausschuß die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge. Die Anschriften der Bewerber sind nicht Bestandteil der Veröffentlichung.

## § 12

### Abbruch und Wiedereinleitung des Wahlverfahrens

Wird kein den Voraussetzungen des § 10 entsprechender Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl abgebrochen. Das Rektorat bestimmt unverzüglich den Termin für die neu anzusetzende Wahl. Das Wahlverfahren wird vom Wahlausschuß auf der Grundlage der aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung erneut durchgeführt.

### 3. Abschnitt: Der Wahlgang

## § 13

### Die Urnenwahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Die Urnenwahl findet an drei nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Mindestens zwei der Wahltage sollen unmittelbar aufeinander folgen. Für die Mitglieder der Fakultäten wird je ein Wahlraum eingerichtet; nur in diesem können sie ihre Stimme abgeben. Für die Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird für die gesamte Universität ein gemeinsamer Wahlraum eingerichtet.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus jeweils einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag. Für alle vorliegend geregelten Wahlen werden getrennte Wahlunterlagen erstellt. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht der Regelung des § 11 Abs. 3.

- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel un-  
beobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß  
im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereit-  
gehalten werden.
- (5) Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis  
oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.  
Studenten sollen darüberhinaus ihren Studentenausweis vorlegen. Bei  
der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Ein-  
tragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerver-  
zeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis  
zu vermerken.
- (7) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung  
durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise  
eindeutig kenntlich macht. Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahl-  
umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

#### § 14

#### Die Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich zu stellen. An-  
trägen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis  
zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.
- (2) Der Wähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen  
Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlbe-  
rechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen  
Wahlbriefumschlag.
- (3) Für die Stimmabgabe gilt § 13 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. den von ihm unterschriebenen Wahlschein und
  2. seinen im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

- (5) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

#### § 15

##### Die fehlerhafte Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind  
oder
- b) als nicht für Wahl hergestellt erkennbar sind.

- (2) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen  
oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

- (3) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält.

#### 4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

#### § 16

##### Die Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich.
- (2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das

Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl (§ 13 Abs. 6 Satz 4), so ist die Briefwahlstimme ungültig.

- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. bei der Listenwahl die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages sowie auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
  4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

#### § 17

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat

- (1) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (2) Die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden sodann in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmenränge (§ 4 Abs. 3) diesen zugeteilt.
- (3) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze frei, es sei denn, es bleiben in der Gruppe der Professoren mehr als 5 Sitze bei den Wahlen zum Konvent und mehr als 2 Sitze bei den Wahlen zum Senat sowie bei den übrigen Gruppen mehr als 3 Sitze bei den Wahlen zum Konvent und mehr als 1 Sitz bei den Wahlen zum Senat unbesetzt. In den letztgenannten Fällen ist eine Zuwahl durchzuführen, für deren Durchführung § 12 entsprechend gilt.

- (4) Ergibt die Verteilung gemäß Abs. 3 nicht, daß bei den Wahlen zum Konvent in den Gruppen der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Grundquote der der Gruppe zu Verfügung stehenden Sitze auf jede Fakultät entfällt, so ist vorab eine Zuteilung der entsprechenden Zahl von Sitzen nach dem Gesichtspunkt der Fakultätszugehörigkeit der Kandidaten vorzunehmen. Die Grundquote beträgt  $1/6$  (abgerundet) der Sitze einer Gruppe, in der Gruppe der Professoren jedoch höchstens  $1/5$  (aufgerundet) und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter höchstens  $1/20$  (aufgerundet) der ins Wählerverzeichnis eingetragenen Zahl von Wahlberechtigten. Bei der Zuteilung von Sitzen gemäß Satz 1 und 2 sind die Kandidaten einer Fakultät über die Listen hinweg nach der erreichten Stimmenzahl in eine Rangfolge zu bringen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fakultätssitze werden unter Anrechnung auf die der jeweiligen Liste zugewiesene Gesamtsitzzahl vergeben. Sollte die Gesamtsitzzahl einer Liste durch die auf diese Liste entfallenden Fakultätssitze überschritten werden, so ist die entsprechende Anzahl von Sitzen den übrigen Listen in der Reihenfolge der geringsten noch mit einem Sitz ausgestatteten Höchstzahlen abziehen. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (5) Bei den Wahlen zum Senat gilt die Regelung des Abs. 4 lediglich für die Gruppe der Professoren mit der Maßgabe, daß die Grundquote an Fakultätssitzen  $1/4$  der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze, höchstens jedoch  $1/20$  (aufgerundet) der Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten beträgt.

#### § 18

##### Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

- (1) Für die Zuweisung der Sitze gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 17 entsprechend, soweit nicht im folgenden eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) In der Gruppe der Professoren erfolgt vor der Wahl des Dekans und des Prodekans eine vorläufige Zuordnung der Sitze entsprechend dem von den Kandidaten in den einzelnen Wahlkreisen erlangten Stimmenrang (§ 4 Abs. 3). Ergibt die Verteilung gemäß Satz 1 nicht, daß auf jeden Bereich eines Wahlkreises (§ 5 Abs. 2) ein Sitz entfällt, so ist vorab

jeweils ein Sitz nach dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Kandidaten zu einem Bereich des Wahlkreises zuzuteilen.

- (3) Nach der Wahl von Dekan und Prodekan werden die hierdurch freiwerdenden Sitze entsprechend dem Verfahren gemäß Abs. 2 besetzt.
- (4) Ist die Zahl der Kandidaten eines Wahlkreises erschöpft, so rückt der Kandidat nach, der von allen nicht in den Fakultätsrat einziehenden Wahlbewerbern den höchsten relativen Stimmenrang aufweist. Der relative Stimmenrang wird bestimmt durch das Verhältnis der Zahl der erreichten Stimmen zu der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Die Berechnung des relativen Stimmenrangs wird ohne Rundung bis zur einschließlich sechsten Dezimalstelle ausgeführt. Im Falle der Zahlengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Eine Zuwahl ist durchzuführen, wenn nach der Zuordnung der Sitze mehr als 1 Sitz freibleibt.

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

#### § 19

Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

Einem Senatsmitglied wird derjenige Kandidat als Stellvertreter zugeordnet, der auf der Liste des Mitglieds unter den nicht in den Senat gewählten Kandidaten denselben Stimmenrang erreicht hat wie das Mitglied unter den zusammen mit ihm in den Senat gewählten Kandidaten der Liste. Den Inhabern von Fakultätssitzen werden Stellvertreter entsprechend der Regelung des Satzes 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 über die Listen hinweg zugeordnet. Reicht die Zahl der Kandidaten einer Liste nicht aus, um allen Mitgliedern des Senats einen Stellvertreter zuzuordnen, so unterbleibt insoweit eine Stellvertretung.

#### § 20

Die Zuordnung von Stellvertretern und vorläufigen  
Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

- (1) Für die Zuordnung der Stellvertreter gilt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, § 19 entsprechend.

- (2) In der Gruppe der Professoren werden nach der Durchführung des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 den Kandidaten, die einen Sitz erhalten haben, diejenigen Kandidaten als Vertreter zugeordnet, die unter den nicht in den Fakultätsrat gelangten Wahlbewerbern desselben Wahlkreises den gleichen Stimmenrang erlangt haben wie der Vertretene unter den mit ihm in den Fakultätsrat einziehenden Kandidaten. Reicht die Zahl der Kandidaten eines Wahlkreises zur Vertreterbestellung nicht aus, so wird aus einem anderen Wahlkreis der Kandidat mit dem höchsten relativen Stimmenrang (§ 18 Abs. 4), der weder einen Sitz erhalten hat, noch die Funktion eines Stellvertreters ausübt, als Stellvertreter zugeordnet. Die Zuordnung der Stellvertreter gemäß Satz 2 erfolgt dabei entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise unter Berücksichtigung des jeweils erlangten Stimmenrangs des Vertretenen und des jeweils erlangten relativen Stimmenrangs des Stellvertreters. Reicht die Zahl aller Kandidaten zur Bestellung von Stellvertretern nicht aus, so erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise eine Zuteilung gemäß Satz 3 mit dem Ziel des Gleichstandes aller betroffenen Wahlkreise.
- (3) Für die Sitzungen des Fakultätsrates bis zur Wahl des Dekans und des Prodekanen werden den Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren entsprechend der Regelung des Absatzes 2 vorläufige Stellvertreter zugeordnet.

## § 21

### Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Konvents, des Senats und der Fakultätsräte

- (1) Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, so tritt an seine Stelle im Falle der personalisierten Verhältniswahl -soweit Abs. 3 keine andere Regelung trifft- der Kandidat aus derselben Liste, im Falle der Persönlichkeitswahl der Kandidat aus demselben Wahlkreis mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde; im letztgenannten Fall gilt das Prinzip

des Fächerschutzes gemäß § 18 Abs. 2. Stehen keine Kandidaten mehr zur Verfügung, so bleiben die Sitze frei; §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 5 und 20 Abs. 2 Satz 2 ff. gelten entsprechend.

- (2) In die Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied des Senats bzw. des Fakultätsrates rückt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 der ranghöchste Bewerber aus dem Kreise der weder zu den Mitgliedern, noch zu deren Stellvertretern zählenden Kandidaten derselben Liste bzw. desselben Wahlkreises nach.
- (3) Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestzahl der Fakultätssitze (§ 17 Abs. 4 u. 5) unterschritten, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde, aus der Liste und der Fakultät, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Enthält die Liste des ausgeschiedenen Mitglieds keinen entsprechenden Kandidaten mehr, so wird das Nachrückverfahren gemäß Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die nachrückenden Hauptmitglieder bzw. Stellvertreter treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.
- (5) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person eines Stellvertreters ein, so wird ein den vorstehenden Absätzen entsprechendes Nachrückverfahren durchgeführt.

## § 22

### Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens:
  1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer;
  2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
  3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung;

4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe; soweit Wahlkreise gebildet sind, zusätzlich jeweils die Gesamtzahl der dort Abstimmenden;
5. entsprechend der Regelung der Nr. 4 die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber eines Wahlvorschlages (personalisierte Verhältniswahl) bzw. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für den jeweiligen Kandidaten (Persönlichkeitswahl),
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der ihnen ggf. zugeordneten Stellvertreter;
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

Die Wahl Niederschrift wird bei den Wahlen zu den Fakultätsräten nach der Durchführung des Nachrückverfahrens gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 um die Namen der in der Gruppe der Professoren endgültig zugeordneten Stellvertreter ergänzt.

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

### § 23

#### Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität und entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 3.

Die Gewählten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

#### § 24

##### Das Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

#### § 25

##### Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

Die neugewählten Organe und Gremien werden durch den im Amt befindlichen Vorsitzenden zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden, soweit sich aus dieser Wahlordnung nichts Abweichendes ergibt.

#### 2. Teil: Die Wahl des Rektors und der Prorektoren

#### § 26

##### Das Nominationsverfahren für das Amt des Rektors

- (1) Der Senat ist im vorletzten Semester der Amtszeit des Rektors und ggf. unverzüglich nach Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorenwahl gemäß § 19 Abs. 4 WissHG i. V. m. § 4 der Grundordnung zu beschließen.
- (2) Einladungen und Beschlüsse des Senats erfolgen nach den Bestimmungen der Grundordnung und nach der Geschäftsordnung des Senats.

- (3) Bewerbervorschläge im Senat werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens vier Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß mit der Erklärung des Bewerbers versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit sei, das Amt anzutreten. Die Bewerbervorschläge sind dem Senat spätestens einen Tag vor der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Am Ende einer Aussprache beschließt der Senat über die Bewerbervorschläge. Die Stimmabgabe ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel in einem Wahlumschlag. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Vorgesprochenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Über jeden Bewerber ist mit Ja oder Nein abzustimmen. Für eine Nomination kommen nur Bewerber in Betracht, die die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen haben.
- (5) Hat in dem Verfahren gemäß Abs. 4 mehr als ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, so stimmt der Senat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in gleichfalls geheimer Wahl darüber ab, ob nur der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl oder auch der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmzahl dem Konvent vorgeschlagen werden soll. Bei Stimmgleichheit der höchstrangigen Bewerber findet vor der Durchführung der zuvor genannten Abstimmung eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl einmal wiederholt. Bleibt auch sie ohne Ergebnis, so wird durch Los entschieden, welcher der Bewerber als der mit der höchsten bzw. zweithöchsten erreichten Stimmzahl gilt.
- (6) Der Senat übermittelt dem Vorstand des Konvents jeweils unverzüglich seinen Beschluß. Der amtierende Rektor hat den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich über den Wahlvorschlag des Senats zu unterrichten.

## § 27

## Die Wahl des Rektors

- (1) Der Vorstand des Konvents (im folgenden Vorstand genannt) lädt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über den Wahlvorschlag des Senats alle Mitglieder des Konvents und die Kandidaten unter Einhaltung einer

Ladungsfrist von 1 Woche zur Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung findet frühestens 2 Wochen nach der Beschlußfassung des Senats statt. Zugleich mit der Versammlung sind die Wahlvorschläge in der Universität bekanntzumachen, dabei ist der Wahltermin anzugeben.

- (2) Zu Beginn der Wahlversammlung prüft der Vorstand die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Sodann stellen sich die Kandidaten dem Konvent vor.
- (3) Die sich an die Vorstellung der Kandidaten anschließende Wahl des Rektors ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Ist dem Konvent ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (5) Gewählt ist der Bewerber, für den die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt. Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet in derselben Wahlversammlung ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gelten die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (7) Kommt im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird das Verfahren nach § 4 Satz 6 bis 8 der Grundordnung durchgeführt.
- (8) Der Vorstand stellt im Anschluß an die Wahl die Abstimmungsergebnisse fest und gibt das Wahlergebnis in der Universität bekannt. In einer Niederschrift über den Ablauf der Wahlversammlung sind insbesondere die Wahlvorschläge zu protokollieren. Die Niederschrift ist zu den Unterlagen des Konvents zu nehmen.

## § 28

## Nomination und Wahl der Prorektoren

- (1) Der Rektor schlägt dem Senat Kandidaten für die Ämter der Prorektoren vor. Jedes Senatsmitglied stimmt über jeden der benannten Kandidaten mit Ja oder Nein ab. Für den Vorschlag des Senats an den Konvent nominiert sind alle Kandidaten, die die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen erhalten haben.
- (2) Ist nicht für jedes Amt eines Prorektors mindestens ein Kandidat vorgeschlagen worden, so tritt der Senat zur Fortführung des Nominierungsverfahrens umgehend zu einer weiteren Sitzung zusammen, zu der der Rektor für die Ämter der Prorektoren, für die noch kein Kandidat vorgeschlagen wurde, erneut einen oder mehrere Kandidaten benennt.
- (3) Für die Amtszeit nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors erfolgt die Benennung von Kandidaten für die Ämter der Prorektoren durch den vom Senat für das Amt des Rektors vorgeschlagenen Bewerber. Die Benennung erfolgt in der Regel noch in derselben Sitzung des Senats, in der der Vorschlag für das Amt des Rektors erfolgt ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Ist im Fall des Absatzes 3 vom Senat nicht für jedes Amt eines Prorektors mindestens ein Kandidat vorgeschlagen worden, so kann der Senat mit Zustimmung des Bewerbers für das Amt des Rektors beschließen, daß die Weiterleitung des Vorschlags für das Amt des Rektors an den Konvent bis längstens zur zweiten Sitzung zur Nominierung von Prorektoren ausgesetzt wird.
- (5) Sind vom Senat für eine Amtszeit nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors zwei Bewerber für das Amt des Rektors vorgeschlagen worden, so erfolgt die Benennung von Kandidaten für die Ämter der Prorektoren durch den schließlich vom Konvent gewählten zukünftigen Rektor. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Für das Wahlverfahren im Konvent und eventuell notwendig werdende weitere Vorschläge des Senats gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 2 der Grundordnung; § 27 gilt sinngemäß.

## 3. Teil: Die Wahl der Dekane und Prodekane

## § 29

## Die Wahlversammlung

- (1) Der amtierende Dekan beruft den neugewählten Fakultätsrat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu einer konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlen des Dekans und des Prodekans durchgeführt werden.
- (2) Für die Wahl des Dekans und des Prodekans wählt der Fakultätsrat in der Wahlversammlung aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Professoren zum Wahlleiter. Wahlbewerber können nicht Wahlleiter sein.
- (3) Wahlvorschläge zu den Wahlen des Dekans und des Prodekans werden in der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des neugewählten Fakultätsrates. Jedes Fakultätsratsmitglied darf in dem jeweiligen Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen.

## § 30

## Die Wahl des Dekans und des Prodekans

- (1) Der Wahlleiter prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fakultätsrates zu nehmen.
- (2) Die Kandidaten für die Wahlen zum Dekan und zum Prodekan stellen sich einer Befragung durch den Fakultätsrat. Im Anschluß hieran werden die Wahlen in zwei getrennten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.
- (3) Die Wahl im Fakultätsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet

nicht statt. Ist dem Fakultätsrat ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fakultätsrat mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fakultätsrates eine Stimme, die es durch Niederschreiben des Namens des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.

- (4) Dekan und Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gewählt.
  - (5) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
  - (6) Der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis in der Fakultät bekannt. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Teil: Wahlen der geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung.

### § 31

#### Die Wahl des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der amtierende geschäftsführende Leiter beruft den Vorstand spätestens in der dritten Woche nach Ende seiner Amtszeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Wahlversammlung für die Wahl seines Amtsnachfolgers ein.
- (2) Bis zu Beginn des Wahlvorgangs können alle Mitglieder des Vorstandes Kandidaten für die Wahl des geschäftsführenden Leiters vorschlagen.
- (3) Die Wahl des geschäftsführenden Leiters ist geheim. Briefwahl findet nicht statt. Die Stimmzettel dürfen nur den Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

- (4) Der geschäftsführende Leiter wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes gewählt.
- (5) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters beträgt 2 Jahre; § 17 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf findet Anwendung. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der neugewählte geschäftsführende Leiter teilt dem Dekan das Wahlergebnis mit, der es in der Fakultät bekanntmacht.

#### 5. Teil: Nachwahlen

### § 32

#### Die Nachwahlen

Etwa während der laufenden Amtszeit erforderlich werdende Nachwahlen zu den Organen und Gremien der Universität bzw. zu den Organen und Gremien der Fakultäten werden auf der Grundlage der hierfür einschlägigen Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Im Falle des Ausscheidens des Rektors, eines Prorektors, eines Dekans, eines Prodekans oder eines geschäftsführenden Leiters werden Nachwahlen durchgeführt, wenn der hierfür maßgebliche Umstand mehr als 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintritt. Die §§ 17 Abs. 3 sowie 18 Abs. 1 u. 5 gelten entsprechend.

#### 6. Teil: Die Bestellung der Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung

### § 33

#### Die Bestellung

- (1) Der Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt nach näherer Maßgabe nachstehender Vorschriften die Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung.

- (2) Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungen (beim Wahlausschuß) ohne vorhergehendes Wahlverfahren, wenn die Zahl der als gültig zugelassenen Bewerbungen (§ 34 i. V. m. § 11) die Zahl der zu vergebenen Sitze in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung nicht übersteigt. Für die Ermittlung der Sitzzahl ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Professoren in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung am Tage der Zulassung der Wahlvorschläge maßgebend.

### § 34

#### Die Durchführung einer Wahl, Wahlrecht

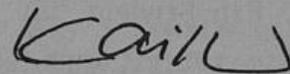
- (1) Etwa erforderlich werdende Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen erfolgen als Persönlichkeitswahl. Jede Einrichtung bildet für jede an der Wahl beteiligte Gruppe jeweils einen Wahlkreis (s. Anlage 2).
- (2) Bei den Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.
- (3) In der Gruppe der Studenten sind diejenigen Studenten wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Student ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Student, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreter und ihre Stellvertreter in dem betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

- (5) Die jeweiligen Sitze in den einzelnen Einrichtungen werden an die Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang vergeben. Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die Sitze frei. Eine Zuwahl findet nicht statt.
- (6) Für die Durchführung der Wahlen gelten im übrigen die Bestimmungen des ersten Teils dieser Wahlordnung sinngemäß.

## Artikel II

Die Wahlordnung tritt an dem ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgenden Tag in Kraft. Sie gilt nicht für etwa notwendig werdende Nachwahlen für Organe, Gremien und Funktionsträger, deren Amtszeit vor dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung begonnen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.11.1989.



Düsseldorf, den 15.11.1989

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

**Anlage 1** (zu § 5 Abs. 2 WO)**A. Philosophische Fakultät**

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:  
Philosophisches Institut  
Seminar für Allgemeine SprachwissenschaftBereich B:  
Germanistisches Seminar

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:  
Erziehungswissenschaftliches Institut  
Institut für Entwicklungs- und SozialpsychologieBereich B:  
Sozialwissenschaftliches Institut  
Institut für Sportwissenschaft

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:  
Historisches SeminarBereich B:  
Seminar für Kunstgeschichte  
Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:  
Anglistisches InstitutBereich B:  
Romanisches Seminar  
Seminar Modernes Japan**B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Botanisches Institut und Botanischer Garten  
Institut für Biochemie der Pflanzen  
Institut für ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik  
Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen  
Institut für Zoologie  
Institut für Physikalische Biologie  
Institut für Mikrobiologie  
Institut für Genetik

## Wahlkreis 2 (2 Sitze)

## Bereich A:

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie  
Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie  
Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie  
Institut für Theoretische Chemie  
Institut für Biochemie

## Bereich B:

Institut für Pharmazeutische Chemie  
Institut für Pharmazeutische Biologie  
Institut für Pharmazeutische Technologie

## Wahlkreis 3 (2 Sitze)

## Bereich A:

Mathematisches Institut

## Bereich B:

Institut für Allgemeine Psychologie  
Institut für Physiologische Psychologie

## Wahlkreis 4 (2 Sitze)

## Bereich A:

Institut für Experimentalphysik  
Institut für Laser- und Plasmaphysik  
Institut für Physik der kondensierten Materie  
Institut für Theoretische Physik  
Institut für Angewandte Physik

## Bereich B:

Geographisches Institut

**C. Medizinische Fakultät**

## Wahlkreis 1 (2 Sitze)

## Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung  
Zentrum für Physiologie  
Zentrum für Physiologische Chemie  
Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie und Statistik

## Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

## Wahlkreis 2 (2 Sitze)

## Bereich A:

Zentrum für Pathologie  
Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie  
Zentrum für Ökologische Medizin  
Abteilung für Immunbiologie

## Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin  
Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik  
Institut für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin  
Institut für Lasermedizin  
Abteilung für Onkologische Chemie  
Institut für Med. Mikrobiologie und Virologie  
Klinisches Institut für Psychotherapie und Psychosomatik  
Psychiatrische Klinik  
Professur für Klinische Biochemie -Diabetologie-  
Abteilung: Institut für Experimentelle Chirurgie

## Wahlkreis 3 (2 Sitze)

## Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I  
-mit Ausnahme der Abteilung: Institut für Experimentelle Chirurgie-  
Zentrum für Operative Medizin II

## Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III  
Zentrum für Anästhesiologie

## Wahlkreis 4 (2 Sitze)

## Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie - Med. Klinik und Poliklinik -  
Professur für Innere Medizin - Diabetologie -

## Bereich B:

Neurologische Klinik  
Zentrum für Kinderheilkunde  
Zentrum für Radiologie

Anlage 2 ( zu § 34 Abs. 1 WO)**A. Philosophische Fakultät**

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Sozialwissenschaftliches Institut

Historisches Seminar

Seminar für Kunstgeschichte \*

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Seminar für Klassische Philologie

Germanistisches Seminar

Anglistisches Institut

Romanisches Seminar

Seminar Modernes Japan \*

Institut für Sportwissenschaft

**B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

Mathematisches Institut

Institut für Experimentalphysik

Institut für Laser- und Plasmaphysik

Institut für Physik der Kondensierten Materie

Institut für Theoretische Physik

Institut für Angewandte Physik

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Biochemie

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Botanisches Institut und Botanischer Garten

\* (Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers für  
Wissenschaft und Forschung NW)

Institut für Biochemie der Pflanzen  
 Institut für Ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik  
 Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen  
 Institut für Zoologie  
 Institut für Physikalische Biologie  
 Institut für Mikrobiologie  
 Institut für Genetik  
 Institut für Allgemeine Psychologie  
 Institut für Physiologische Psychologie  
 Geographisches Institut

### C. Medizinische Fakultät

#### Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Abteilung für Neuroanatomie  
 Abteilung für Morphologische Endokrinologie und Histochemie  
 Abteilung für Histologie und Embryologie  
 Abteilung für Topographische Anatomie und Biomechanik  
 Abteilung: C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

#### Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Abteilung für Herz- und Kreislaufphysiologie  
 Abteilung für Neuro- und Sinnesphysiologie

#### Zentrum für Physiologische Chemie (Institut für Physiologische Chemie)

Abteilung für Physiologische Chemie I  
 Abteilung für Physiologische Chemie II

#### Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik

Abteilung: Institut für Medizinische Psychologie  
 Abteilung: Institut für Medizinische Soziologie  
 Abteilung: Institut für Statistik in der Medizin

VI

Zentrum für Operative Medizin I (Chirurgische Klinik und Poliklinik)

Abteilung: Institut für Experimentelle Chirurgie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Abteilung: Institut für Geschichte der Medizin

Abteilung: Institut für Lasermedizin

Abteilung für Immunbiologie

Ordnung für das Amt der Frauenbeauftragten

vom 15.11.1989

1. Aufgaben

Die Frauenbeauftragte soll im Sinne der §§ 23a und 3 Abs. 2 WissHG u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen bzw. zur Wahrnehmung folgender Aufgaben beitragen:

- In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungskommission: Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Gruppen der Universität (nach § 13 Abs. 1 WissHG) sowie Entwicklung eines Frauenförderplans und seine Umsetzung in der Universität
- Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen
- Verstärkung der Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen in der Universität
- Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung
- Verbesserung der Berufssituation, der Ausbildung und der wissenschaftlichen Förderung der weiblichen Universitätsmitglieder und -angehörigen
- Vermehrung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium
- Schärfung von Problembewußtsein als notwendige Voraussetzung zur Verbesserung der Stellung der Frauen in der Universität.

Bei allen diesen Aufgaben wird sie auch im Einzelfall tätig.

2. Rechte

Die Frauenbeauftragte hat das Recht auf frühzeitige und umfassende Information seitens aller Gremien der Universität und diesen gegenüber Anspruch auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Universität unmittelbar berühren.

Sie ist berechtigt, Vorschläge und Stellungnahmen einzubringen, initiativ tätig zu werden und an Beratungen in allen Gremien mitwirkend teilzunehmen. Ihre Stellungnahme ist den Beschlüssen beizufügen.

Die Frauenbeauftragte ist hinsichtlich ihrer inhaltlichen Arbeit nicht weisungsgebunden. Wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sie die Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann informieren und zu ihrer Unterstützung Experten und Expertinnen heranziehen und mit Frauenbeauftragten anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

### 3. Pflichten

Die Frauenbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich dem Senat über ihre Tätigkeit und über die Situation der Frauen in der Universität. Die Berichte werden veröffentlicht. Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, über die in ihrem Amt bekannt werdenden Angelegenheiten, die ihrem Inhalt nach vertraulicher Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu wahren.

### 4. Ausgestaltung des Amtes

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sollen wegen der Ausübung ihres Amtes weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

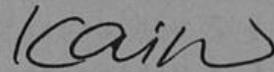
Die Frauenbeauftragte hat nach Ablauf ihrer Amtszeit Anspruch auf ihren vorherigen Arbeitsplatz. Ein befristetes Arbeitsverhältnis soll um die Amtszeit verlängert werden, einstweilen bis zur gesetzlichen oder tarifrechtlichen Höchstdauer. Einer Hochschullehrerin soll im Rahmen des § 53 Abs.3 WissHG auf Antrag die Mindestlehrtätigkeit verkürzt werden bis zur Gewährung eines Freisemesters.

Das Amt der Frauenbeauftragten soll im notwendigen Umfang mit Sach- und Personalmitteln im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ausgestattet werden. \*

\* Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist aufgerufen,

eine Ersatzstelle für die Frauenbeauftragte sowie für die Freistellung der Stellvertreterinnen und eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.07.1989



Düsseldorf, den 15.11.1989

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

Ordnung für die Bestellung der Frauenbeauftragten

vom 15.11.1989

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 21 Abs. 1 Nr. 7 und 23 a des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Wahl der Wahlfrauenversammlung
  - § 1 Wahlsystem
  - § 2 Wahlorganisation
  - § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
  - § 4 Stimmabgabe
  
- II. Versammlung der Wahlfrauen
  - § 5 Einberufung und Leitung der Wahlfrauenversammlung
  - § 6 Nomination der Frauenbeauftragten
  
- III. Bestellung der Frauenbeauftragten
  - § 7 Vorbereitung der Auswahl
  - § 8 Auswahl der Frauenbeauftragten
  
- IV. Schlußbestimmungen
  - § 9 Inkrafttreten

I. Wahl der Wahlfrauenversammlung

## § 1

## Wahlsystem

- 1) Die Mitglieder der Wahlfrauenversammlung gemäß § 8 a Abs. 4 der Grundordnung werden nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persön-

lichkeitswahl gewählt.

- 2) Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des 1. Teils der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung (Wahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Wahlorganisation

- 1) Die Wahl zur Wahlfrauenversammlung ist, soweit nicht untunlich, mit den Wahlen zu den Organen und Gremien der Universität und der Fakultäten zu verbinden.
- 2) Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem nach § 6 der Wahlordnung gebildeten Wahlausschuß.

## § 3

### Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

## § 4

### Stimmabgabe

Jede Wählerin hat drei Stimmen, die durch Kenntlichmachung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen abgegeben werden. Stimmenthäufung ist nicht zulässig.

## II. Versammlung der Wahlfrauen

### § 5

#### Einberufung und Leitung der Wahlfrauenversammlung

- 1) Die amtierende Vorsitzende der Wahlfrauenversammlung beruft die neugewählte Wahlfrauenversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer neuen Vorsitzenden.
- 2) Die erste Wahlfrauenversammlung wird vom Rektor oder einem von ihm hiermit beauftragten Mitglied der Gruppe der Professoren einberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzenden geleitet.
- 3) Die Wahlfrauenversammlung tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 6

## Nomination der Frauenbeauftragten

- 1) Die Vorsitzende nimmt Vorschläge der Mitglieder der Versammlung für die Nominierung der Frauenbeauftragten entgegen. Nominierbar sind alle weiblichen Mitglieder der Universität, bei denen die Dauer der Zugehörigkeit zur Universität voraussichtlich nicht die Amtszeit der Frauenbeauftragten unterschreiten wird.
- 2) Die dem Senat vorzuschlagende Bewerberin wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Wahlfrauenversammlung gewählt. Die gewählte Bewerberin ist unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- 3) Aus den Gruppen, denen die Bewerberin um das Amt der Frauenbeauftragten nicht angehört, wird je eine Vertreterin der Frauenbeauftragten vorgeschlagen. Für dieses Verfahren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Die Vorsitzende teilt dem Rektor unverzüglich die vorgeschlagenen Bewerberinnen für das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen mit.

### III. Bestellung der Frauenbeauftragten

#### § 7

##### Vorbereitung der Auswahl

Der Rektor teilt die Namen der Vorgeschlagenen den Mitgliedern des Senats mindestens drei Wochen vor der Wahlsitzung des Senats mit.

#### § 8

##### Auswahl der Frauenbeauftragten

- 1) Der Senat wählt die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen jeweils in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahlfrauenversammlung zu unterrichten, die bis zu zwei Wochen vor der nächsten Senatssitzung einen neuen Vorschlag unterbreitet.
- 2) Erreicht dieser Vorschlag wiederum nicht die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, so bestellt der Senat im Benehmen mit der Wahlfrauenversammlung eine Frauenbeauftragte, die das Amt bis zur erfolgreichen Wahl einer Frauenbeauftragten kommissarisch übernimmt.

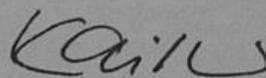
### IV. Schlußbestimmungen

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.07.1989



Düsseldorf, den 15.11.1989

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

